## § 14
## Einberufung der BJR-Vollversammlung

(1) [1]Ordentliche Sitzungen der BJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. [2]Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem oder der BJR-Vollversammlungs-Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher. [3]Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

(2) [1]Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. [2]Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inklusive Prüfungsbericht, alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.

(3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BJR-Vollversammlung verlangt.